

# Übersicht über die regionalen Planungsinstrumente

## Arbeitshilfe

Stand: 25.06.2021



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Ziele.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Übersichtstabelle für die LuzernPlus-Gemeinden .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Einbezug LuzernPlus und Instrumente im Planungsprozess .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Die Planungsinstrumente im Überblick.....</b>	<b>6</b>
4.1	Zukunfts- und Leitbilder .....	6
4.1.1	Zukunftsbild 2040 - Agglomerationsprogramm 4G .....	6
4.1.2	Leitbild für die Entwicklung von LuzernOst 2030.....	6
4.2	Regionale Teilrichtpläne .....	7
4.2.1	TRP Siedlungslenkung 2030 .....	7
4.2.2	TRP Detailhandel.....	7
4.2.3	TRP Wanderwege.....	8
4.2.4	TRP Weiler.....	8
4.2.5	TRP Wärme LuzernNord und Ost.....	9
4.2.6	Regelwerk LuzernSüd - Richtplan-Teil (in Erarbeitung: Genehmigung vsl. 2021) .....	9
4.3	Regionale Konzepte.....	10
4.3.1	Regelwerk LuzernSüd - Konzept-Teil (in Erarbeitung: Genehmigung vsl. 2021) .....	10
4.3.2	Regionales Hochhauskonzept LuzernPlus 2018 .....	10
4.3.3	Gesamtverkehrskonzept LuzernOst .....	11
4.4	Generelle Abstimmung von Siedlung und Verkehr.....	11

## Änderungsverzeichnis

Dok Name	Version	Datum	Verfasser	Bemerkung	Freigabe
Entwurf	V01	14.04.21	Bam		
Schlussfassung	V02	23.06.21	Bam	Vernehmlassung rawi / Regionalplaner	25.06.21

---

Mario Baumgartner, Projektleiter LuzernPlus

Ebikon, 25.06.2021 / Bam

# 1 Ausgangslage und Ziele

Im Auftrag der Mitgliedsgemeinden hat die Delegiertenversammlung des Regionalen Entwicklungsträgers (RET) LuzernPlus regionale Planungsinstrumente in Kraft gesetzt, welche eine koordinierte räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet zum Ziel haben. Ob Leitbilder, Konzepte oder regionale Richtpläne: sie alle wurden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton Luzern erarbeitet und sind in sämtlichen kommunalen Planungen zu berücksichtigen resp. umzusetzen. Die vorliegende Übersicht richtet sich an die kantonalen- und kommunalen Behörden sowie an die ausführenden Planungsbüros.

Im Raumplanungsgesetz (RPG) Art. 1 werden die haushälterische Nutzung des Bodens, sowie die aufeinander abgestimmten raumwirksamen Tätigkeiten auf allen Planungsebenen (Bund, Kanton, Region und Gemeinde) als bedeutende Ziele genannt.

In § 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) werden die RET neben den Gemeinden und dem Kanton als Träger der Planung definiert. Gemäss § 3 Abs. 2 des PBG koordinieren die RET die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden auf regionaler Ebene bei Bedarf mit regionalen Teilrichtplänen und weiteren Planungen und Konzepten.

Mit dem vorliegenden Dokument werden folgende Themen abgehandelt:

- + Überblick über die regionalen Planungsinstrumente, deren Verbindlichkeit und Geltungsbereich
- + Einbezug von LuzernPlus in den Planungsprozess

## Glossar regionale Instrumente

AP LU	Agglomerationsprogramm Luzern (3. und 4. Generation)
GVK LuzernOst	Gesamtverkehrskonzept LuzernOst
HHK	Hochhauskonzept LuzernPlus
Leitbild LuzernOst	Leitbild für die Entwicklung von LuzernOst
Regelwerk LuzernSüd	Regelwerk LuzernSüd (regionaler Richtplan / regionales Konzept)
TRP DH	Regionaler Teilrichtplan Detailhandel
TRP SL	Regionaler Teilrichtplan Siedlungslenkung
TRP Wärme	Regionaler Teilrichtplan Wärme Luzern Nord/Ost
TRP Weiler	Regionaler Teilrichtplan Weiler
TRP WW	Regionaler Teilrichtplan Wanderwege

## 2 Übersichtstabelle für die LuzernPlus-Gemeinden

Gemeinde	Regionale Instrumente										Generelle Abstimmung Siedlung / Verkehr
	Zukunfts- und Leitbilder		Regionale Teilrichtpläne (gemäss § 8 PBG)*					Regionale Konzepte (gemäss § 10 PBV)*			
	Zukunftsbild (AP LU)	Leitbild LuzernOst	TRP SL	TRP DH	TRP WW	TRP Weiler	TRP Wärme	Regelwerk LuzernSüd	HHK	GVK LuOst	
Adligenswil											
Buchrain											
Dierikon											
Ebikon											
Emmen											
Gisikon											
Greppen											
Hildisrieden											
Honau											
Horw											
Inwil											
Kriens											
Luzern											
Malters											
Meggen											
Meierskappel											
Rain											
Root											
Rothenburg											
Schwarzenberg											
Udligenswil											
Vitznau											
Weggis											

Leitbilder/Richtpläne/Konzepte	Abstimmung Siedlung / Verkehr
Behördenverbindliche Aussagen/Festlegungen	Sehr hohe Relevanz
Richtungsweisende Aussagen/Festlegungen	Mittlere Relevanz
keine direkte Relevanz	

**Erläuterung zu „keine direkte Relevanz“**  
TRP WW: Die Gemeinden sind Teil des Bearbeitungsperimeters, es wurden aber keine Massnahmen erarbeitet.  
HHK: Die Gemeinden sind Teil des Bearbeitungsperimeters, da sie aber keine Eignungsgebiete für Hochhäuser aufweisen sind Hochhäuser ausgeschlossen - was eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem HHK erübrigt.  
**Generelle Abstimmung Siedlung / Verkehr**  
Dabei handelt es sich nicht um ein konkretes verbindliches Instrument. Doch die meisten der Instrumente behandeln direkt oder indirekt die Abstimmung von Siedlung und Verkehr, weshalb dieses Thema noch separat aufgeführt wird.

\* Der bedeutsamste Unterschied zwischen einem regionalem Konzept gemäss § 10 PBV und einem regionalen Richtplan gemäss § 8 PBG ist die Verbindlichkeit. Richtpläne sind für den Kanton und die Gemeinden behördenverbindlich, wobei Konzepte ausschliesslich für die Gemeinden verbindlich sind. Regionale Richtpläne sind daher einer umfassenden Vorprüfung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern (BUWD) zu unterziehen und bedürfen nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung von LuzernPlus der Genehmigung des Regierungsrats.

### 3 Einbezug LuzernPlus und Instrumente im Planungsprozess

#### Frühzeitiger Einbezug von LuzernPlus

LuzernPlus ist bei kommunalen Planungsvorhaben, welche ein **regionales Planungsinstrument tangieren** oder bei welchem **regionale Auswirkungen** zu erwarten sind frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen. Nur so können **Grundsatzfragen gemeinsam** geklärt und **Verzögerungen** im weiteren Planungsablauf **vermieden** werden. Vor allem bei Vorhaben, bei welche es einen Einbezug des Vorstandes von LuzernPlus benötigt, wird empfohlen diese Abstimmung vorgängig zur kantonalen Vorprüfung vorzunehmen.

Diesbezüglich können Sie bei Fragen oder Unklarheiten jederzeit auf uns zu kommen, um die Planungen frühestmöglich mit den regionalen Grundlagen abzustimmen.

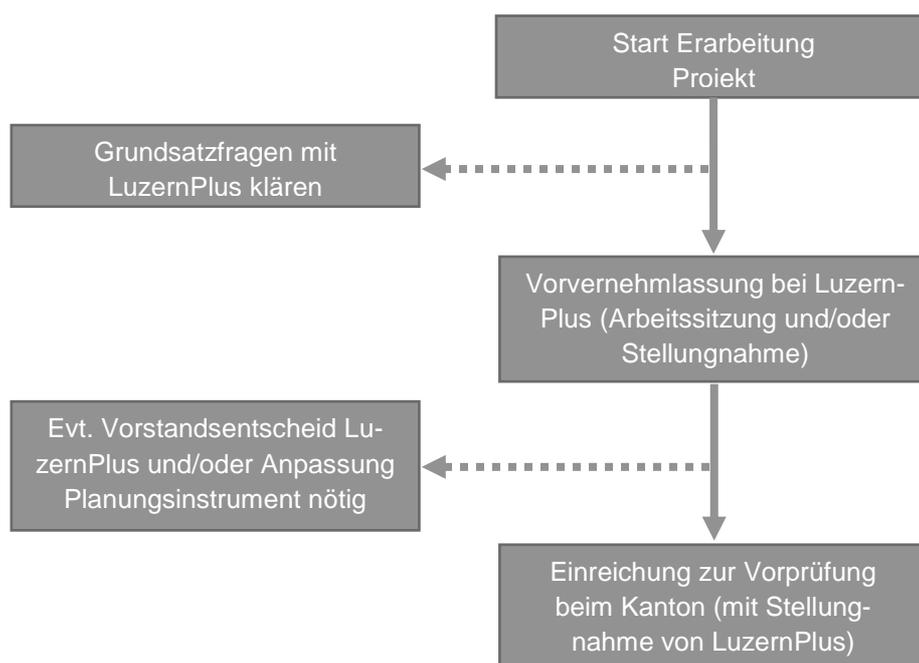


Abbildung 1: Optimaler Planungsprozess

#### Vorprüfung beim Kanton

Im Rahmen des **Vorprüfungsverfahrens** wird LuzernPlus von der zuständigen Dienststelle **offiziell** zur **Stellungnahme** eingeladen. In dieser Stellungnahme überprüft LuzernPlus die Übereinstimmung mit den regionalen Grundlagen und weist gegebenenfalls auf Widersprüche oder Unklarheiten hin.

#### Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Um diese Beurteilung und Abstimmung während der Vorprüfung bestmöglich vornehmen zu können, sollen im Planungsbericht die einzelnen regionalen Grundlagen und deren Berücksichtigung abgehandelt werden. Je konkreter und umfassender diese Abhandlung erfolgt, desto besser kann LuzernPlus in seiner Stellungnahme darauf Bezug nehmen. Dazu empfehlen wir **ein eigenes Kapitel** bzw. Unterkapitel „regionale Grundlagen/Planungen“ im Planungsbericht zu erstellen. Als Mindestumfang empfiehlt es sich, **alle relevanten Grundlagen** - gemäss der Tabelle im Kapitel 2 - im Planungsbericht **zu behandeln** bzw. zu erwähnen, dass sie für die vorliegende Planung nicht relevant sind.

## 4 Die Planungsinstrumente im Überblick

Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die Planungsinstrumente gegeben. Die Relevanz der Planungsinstrumente für die einzelnen Gemeinden können der entsprechenden Matrix-Tabelle (vgl. Kapitel 2) entnommen werden.

### 4.1 Zukunfts- und Leitbilder

Zukunfts- und Leitbilder funktionieren als **strategisches Instrument** und geben Auskunft über die erwünschte räumliche Entwicklung. Sie formulieren richtungsweisende Aussagen, welche es in den nachgelagerten Planungen zu berücksichtigen gilt.

#### 4.1.1 Zukunftsbild 2040 - Agglomerationsprogramm 4G

Das Zukunftsbild für die Region LuzernPlus wird jeweils für die aktuelle Generation des Agglomerationsprogrammes erarbeitet bzw. weiterentwickelt. Es zeigt auf, an welcher künftigen Siedlungs- und Landschaftsstruktur sowie an welcher Struktur der Verkehrssysteme sich die Agglomeration Luzern orientiert. Dazu werden **Entwicklungsziele pro Raumtyp** festgelegt.

Weitere Informationen: <https://agglomerationsprogramm.lu.ch>

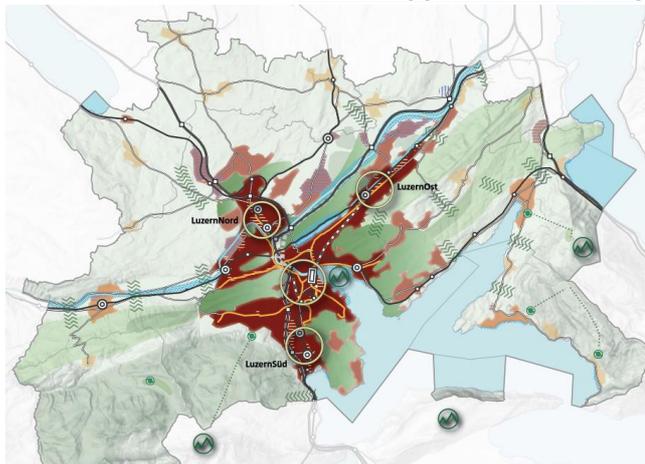


Abbildung 2: Zukunftsbild LuzernPlus

#### 4.1.2 Leitbild für die Entwicklung von LuzernOst 2030

Das Leitbild für die Entwicklung von LuzernOst 2030 stellt eine gemeinsame Basis für die Entwicklung von LuzernOst dar. Die **Raumstruktur** sowie die **Aufgabenfelder** für LuzernOst treffen richtungsweisende Aussagen für die kommunalen Planungen.

Weitere Informationen: <https://www.luzernplus.ch/luzernost>



Abbildung 3: Ausschnitt Leitbild

## 4.2 Regionale Teilrichtpläne

Die Regionalen Teilrichtpläne (TRP) beinhalten **behördenverbindliche** Festlegungen und sind gemäss § 8 des PBG für die Gemeinden und den Kanton verbindlich.

### 4.2.1 TRP Siedlungslenkung 2030

Im TRP Siedlungslenkung (TRP SL) wird für alle Verbandsgemeinden die raumplanerische Eignung der **künftigen Siedlungsentwicklung** und deren **Begrenzung** mittels Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. Der Bedarf wird vom Kanton und den Gemeinden gemäss Art. 15 RPG festgelegt. Gemäss Planungsbericht sind die Siedlungsbegrenzungslinien parzellenscharf festgelegt - Ausnahmen und Abweichungen richten sich nach dem Richtplantext.

Bei allfälligen Einzonungen muss die Übereinstimmung mit dem TRP SL zwingend und ausführlich im Planungsbericht abgehandelt werden. Zudem empfehlen wir Ihnen einen **frühzeitigen Einbezug** von LuzernPlus, da **Überschreitungen** der Siedlungsbegrenzungslinien stets einen **Entscheid des Vorstandes** von LuzernPlus voraussetzen.

Weitere Informationen: [www.luzernplus.ch/raumentwicklung](http://www.luzernplus.ch/raumentwicklung)

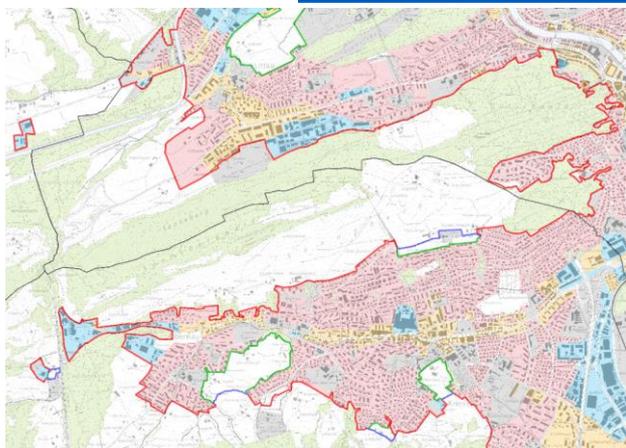


Abbildung 4: Ausschnitt TRP SL (Karte)

### 4.2.2 TRP Detailhandel

Der TRP Detailhandel (TRP DH) hat zum Ziel, die **regionale Versorgung** mit Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs in den Agglomerations- und Ortszentren zu erhalten und zu stärken. Dazu werden die **zulässigen Standorte** für **Einkaufszentren** und **Fachmärkte** differenziert festgelegt und insbesondere der **regionale Einbezug** geregelt, da gemäss Kapitel S8-2 des Kantonalen Richtplans die RET für die Abstimmung der übergeordneten Auswirkungen von verkehrsintensiven Einrichtungen sorgen. Um dieses Ziel erreichen zu können, sieht der TRP DH vor, die Nettofläche für den Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs in Arbeitszonen auf 300 m<sup>2</sup> festzulegen (Richtwert im Ermessen der Gemeinde).

Im Planungsbericht ist auf die Umsetzung des TRP DH einzugehen und jeder behördenverbindliche Grundsatz ist zu kommentieren. Es soll beschrieben werden, wie die einzelnen Grundsätze umgesetzt werden. Auch hier lohnt sich, bei Vorhaben welche eine regionale Abstimmung benötigen könnten, der frühzeitige Einbezug von LuzernPlus.

Weitere Informationen: [www.luzernplus.ch/raumentwicklung](http://www.luzernplus.ch/raumentwicklung)

### 4.2.3 TRP Wanderwege

Der TRP Wanderwege (TRP WW) definiert neu **zu erstellende** Wanderwege, **aufzuehende** Wanderwege sowie Wanderwege welche ins **Fusswegnetz** überführt werden sollen. Gemäss den Bestimmungen des Weggesetzes des Kantons Luzern (WegG) sind die Gemeinden für die rechtliche Sicherung sowie den Bau und Unterhalt der öffentlichen Wanderwege zuständig.

Die Überführung der Wanderwege ins Fusswegnetz muss in kommunalen Fusswegrichtplänen oder in Erschliessungsrichtplänen gesichert werden. Es bietet sich an, auch die neu zu erstellenden Wanderwege in diesen kommunalen Instrumenten zu sichern. Der Verein Luzerner Wanderwege unterstützt die Gemeinden bei der Planung und Umsetzung der Wanderwege.

Weitere Informationen: [www.luzernplus.ch/raumentwicklung](http://www.luzernplus.ch/raumentwicklung)

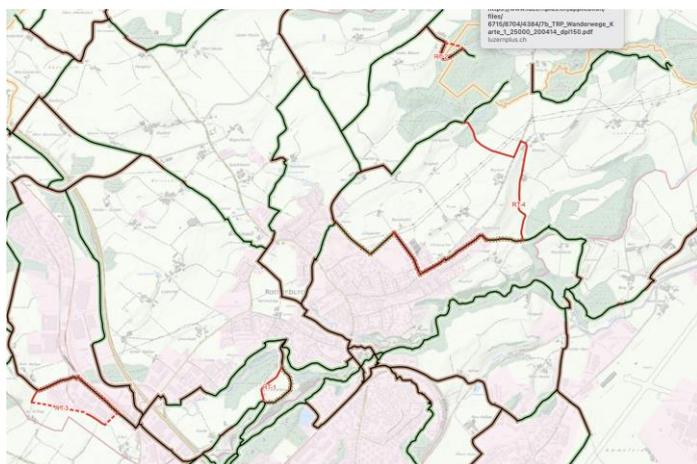


Abbildung 5: Ausschnitt TRP Wanderwege

### 4.2.4 TRP Weiler

Im Rahmen der Umsetzung des revidierten Kantonalen Richtplans 2015 wurde der Kanton Luzern sowie die zuständigen RET angehalten, die in den Regionalen Richtplänen aufgeführten Weiler zu überprüfen und neu zu beurteilen. Bisher waren die Weilerzonen gemäss kantonalem PBG den Bauzonen zugewiesen. Im TPP Weiler sind **Weiler definiert**, für welche kommunale Weilerzonen geprüft werden können, um so die Erhaltung traditionell entstandener ländlicher Kleinsiedlungen zu ermöglichen. Die kommunalen Weilerzonen, welche nicht im TRP Weiler gesichert werden, sind der Landwirtschaftszone oder ggf. massgeschneiderten Sonderbauzonen (Erhaltungsbauzone) zuzuführen. Die betroffenen Gemeinden müssen diesen Sachverhalt im Planungsbericht ausführlich erläutern.

Weitere Informationen: [www.luzernplus.ch/raumentwicklung](http://www.luzernplus.ch/raumentwicklung)

#### 4.2.5 TRP Wärme LuzernNord und Ost

Der TRP Wärme soll die **Nutzung** der regional bedeutenden **Abwärmequellen** räumlich koordinieren. Dazu werden Versorgungsgebiete der unterschiedlichen Energieträger definiert sowie eine Anschlusspriorität in der Richtplankarte vorgenommen. Die Massnahme 15 des behördenverbindlichen Richtplantexts fordert die Umsetzung des TRP Wärme in der Nutzungsplanung (z.B. Gebäudestandards, bedingte Anschlusspflicht etc.). Der Umgang mit dem TRP Wärme ist im Planungsbericht zu behandeln.

Weitere Informationen: [www.luzernplus.ch/raumentwicklung](http://www.luzernplus.ch/raumentwicklung)

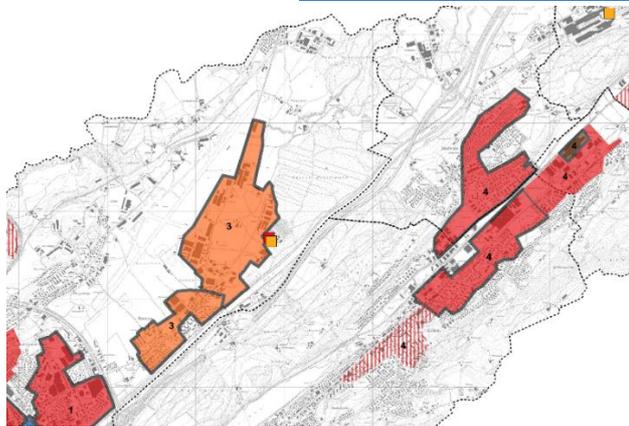


Abbildung 6: Ausschnitt TRP Wärme

#### 4.2.6 Regelwerk LuzernSüd - Richtplan-Teil<sup>1</sup>

Die im Raum LuzernSüd durch die Standortgemeinden Kriens, Horw und Luzern erstellte, umfassend koordinierte Planung hatte bisher keine rechtliche Verbindlichkeit (Vertiefungsstudien, stadträumliche Richtlinien). Die wichtigsten Elemente der Planung wurden nun behördenverbindlich festgelegt. Im Richtplan-Teil werden Elemente für die Gemeinden und den Kanton verbindlich festgelegt - im Konzept-Teil Elemente für die Gemeinden. Im Regelwerk werden unter anderem Vorgaben zu Nutzungsart und -dichte, Infrastruktur, Freiraum, Mobilität sowie auch zum Planungsprozess getroffen. Diese Vorgaben sind in den nachfolgenden Planungen der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen und in geeigneter Weise umzusetzen.

Weitere Informationen: [www.luzernplus.ch/raumentwicklung](http://www.luzernplus.ch/raumentwicklung)



Abbildung 7: Ausschnitt Regelwerk (Freiräume)

<sup>1</sup> Das Regelwerk LuzernSüd wurde am 23. April 2021 von der Delegiertenversammlung von LuzernPlus beschlossen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern erfolgt voraussichtlich im Herbst 2021.

### 4.3 Regionale Konzepte

Die Regionalen Konzepte beinhalten behördenverbindliche Festlegungen und sind gemäss § 10 der Planungs- und Bauverordnung des Kantons (PBV) für die Gemeinden verbindlich.

#### 4.3.1 Regelwerk LuzernSüd - Konzept-Teil

Neben dem Richtplan-Teil beinhaltet das Regelwerk LuzernSüd auch einen Konzept-Teil. Der Konzept-Teil beinhaltet Elemente, welche für die Gemeinden verbindlich sind. Im Regelwerk werden unter anderem Vorgaben zu Nutzungsart und -dichte, Infrastruktur, Freiraum, Mobilität sowie auch zum Planungsprozess getroffen. Diese Vorgaben sind in den nachfolgenden Planungen der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen.

Weitere Informationen: [www.luzernplus.ch/raumentwicklung](http://www.luzernplus.ch/raumentwicklung)

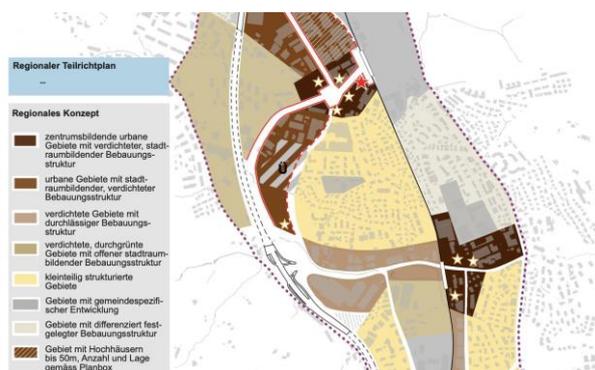


Abbildung 8: Ausschnitt Regelwerk (Bebauungsstruktur)

#### 4.3.2 Regionales Hochhauskonzept LuzernPlus 2018

Das Regionale Hochhauskonzept von LuzernPlus (HHK) definiert **Möglichkeitsräume** für **Hochhäuser** (gemäss PBG § 166 Bauten mit einer Gesamthöhe von über 30 Meter) und wo keine Hochhäuser in Frage kommen. Möglichkeitsräume für Hochhäuser umfassen Gebiete, in denen Hochhäuser von den kommunalen Behörden geprüft werden können. Das Konzept hat nicht den Anspruch einer abschliessenden Analyse und einer städtebaulichen Festsetzung geeigneter Standorte. Es verlangt daher von den Behörden überkommunale und / oder kommunale Vertiefungsarbeiten (städtebauliche Studien, Vertiefungskonzepte etc.), um in den für Hochhäuser geeigneten Gebieten die kommunale Zonenplanung anpassen zu können und entsprechende Sondernutzungspläne zu erlassen. Das vorliegende HHK definiert hierzu ein einheitliches Vorgehen und gemeinsame regionale Qualitätsstandards.

Weitere Informationen: [www.luzernplus.ch/raumentwicklung](http://www.luzernplus.ch/raumentwicklung)

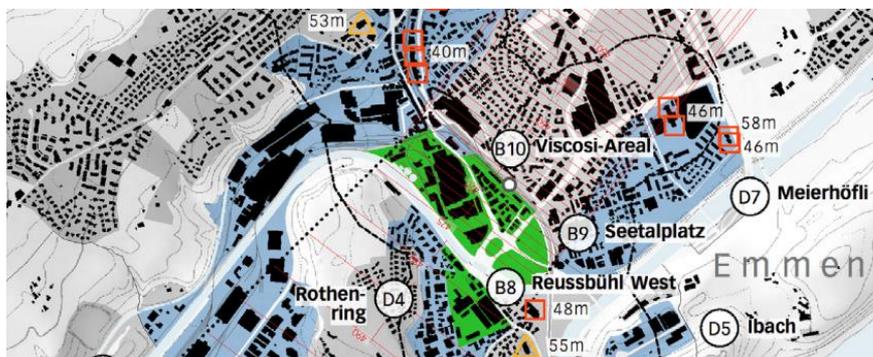


Abbildung 9: Ausschnitt Plan des HHK

### 4.3.3 Gesamtverkehrskonzept LuzernOst

Das Gesamtverkehrskonzept LuzernOst (GVK LuzernOst) definiert die **Handlungsfelder** und die **Stossrichtungen** rund um die Mobilität bis ins Jahr 2030. Das GVK LuzernOst legt für die Gemeinden (Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Inwil und Root) den Kanton Luzern und das Gebietsmanagement LuzernOst Aufgaben zur **Verminderung des Mehrverkehrs** bis 2030 fest. Die Massnahmenblätter (siehe Kapitel 6.2 des Berichts) definieren Aufgaben für die nächsten rund 10 bis 15 Jahre und sind Bestandteil des Konzepts. Diese sind in den nachfolgenden Planungen der Gemeinden zu berücksichtigen (z.B. Netzergänzungen für den Fuss- und Veloverkehr, Vorgaben für Parkplatzreglemente und Mobilitätskonzepte).  
*Weitere Informationen:* <https://www.luzernplus.ch/luzernost>

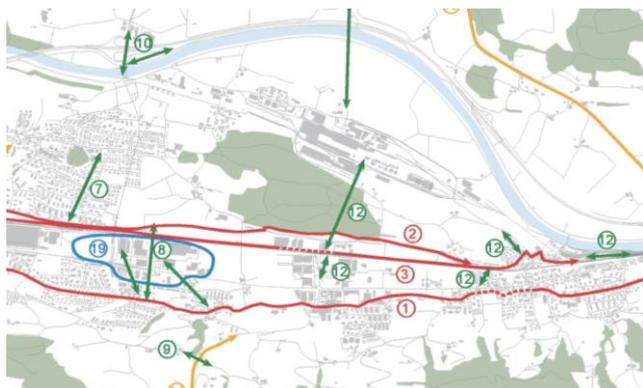


Abbildung 10: Ausschnitt GVK (Langsamverkehrsmassnahmen)

### 4.4 Generelle Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Die meisten der regionalen Instrumente behandeln direkt oder indirekt die **Abstimmung von Siedlung und Verkehr**, weshalb dieses Thema noch separat aufgeführt wird. Gemäss Kapitel S8-2 des kantonalen Richtplans sorgen die RET für die Standorte von verkehrsintensiven Anlagen und für die Abstimmung der übergeordneten Auswirkungen. Der TRP DH regelt dies für die Einkaufs- und Fachmarktzentren. Für weitere publikumsorientierte Einrichtungen (z.B. Freizeiteinrichtungen) sowie für verkehrsintensive und verkehrsrelevante Einrichtungen wäre der geplante Regionale Teilrichtplan zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr (TRP ASVLU) zur Anwendung gekommen. Die Erarbeitung des TRP ASVLU wurde gestoppt und der Kanton erarbeitet nun eine kantonsweite Lösung.

Für die Erstellung von Parkplatzreglementen und Mobilitätskonzepten hat LuzernPlus bzw. die Gebietsmanagements einige Grundlagen erarbeitet:

- Musterreglement Private Parkierung
- Leitfaden Mobilitätskonzept LuzernNord
- Grundkonzept Verkehr LuzernSüd

*Weitere Informationen:* <https://www.luzernplus.ch/dienstleistungen/vorlagen> und [https://www.luzernplus.ch/application/files/1315/7288/3745/Grundkonzept\\_Verkehr.pdf](https://www.luzernplus.ch/application/files/1315/7288/3745/Grundkonzept_Verkehr.pdf)